

**Bernward Büchner**

Geboren 1937 in Freiburg, studierte Rechtswissenschaften in München, Wien und Freiburg. Nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung arbeitete Büchner zunächst in der Verwaltung des Landes Baden-Württemberg, danach als Richter am Verwaltungsgericht Freiburg. Von 1980 bis 1986 war er Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe, bis 2002 dann am Verwaltungsgericht Freiburg. Seit 1985 ist er Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht; seit 2002 auch Stellv. Vorsitzender des Bundesverbands Lebensrecht (BVL). Bernward Büchner ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

»Rechtsbewusstsein muss geschärft werden«

Nachdem der Münchner Abtreiber Friedrich Stapf die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I zurückgezogen hat, ist dieses nun rechtskräftig. Über das Urteil (Az 28 O 5186/06) und seine möglichen Konsequenzen sprach für LebensForum Stefan Rehder mit dem Vorsitzenden der Juristen-Vereinigung Lebensrecht (JVL) Bernward Büchner.

LebensForum: Herr Büchner, das Landgericht München I hat in seinem nunmehr rechtskräftigen Urteil entschieden, dass Frauen, die sich auf dem Weg zu einer Abtreibungsklinik befinden, Beratungsangebote gemacht werden dürfen, wenn dies nicht auf diffamierender oder besonders aufdringlicher Weise geschieht. Das müsste Sie doch zunächst zufrieden stimmen, oder nicht?

Bernward Büchner: Ja, das ist ein erfreuliches Urteil, das mich jedoch nicht überrascht hat. Wer den unterschiedlichen Fall bereits gekannt und mit gesundem Menschenverstand beurteilt hat wie beispielsweise Georg Paul Hefty in seinem Beitrag »Auf dem Gehsteig« in der Frankfurter Allgemeinen, hat keine andere Entscheidung erwartet. Nach einzelnen schwer nachvollziehbaren Urteilen anderer Gerichte zur Meinungsfreiheit von Lebensrechtlern war ein gegenteiliger Ausgang des Verfahrens allerdings nicht völlig auszuschließen.

Bei ihrer Tätigkeit haben sich die von Herrn Stapf beklagten Lebensrechtler auf die grundgesetzlich verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie auf die Meinungsfreiheit berufen. Sie haben jedoch in einem Beitrag für die »Zeitschrift für Lebensrecht« (ZfL) angemerkt, dass das Urteil in seiner Begründung darauf nicht besonders eingehe. Was halten Sie daran für problematisch?

Der entscheidende Einzelrichter hat sein Urteil damit begründet, die Beklagten könnten sich bei ihrer Gehsteigberatung auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen. Deren Rechtsanwälte hatten aber durchaus nahe liegend auch mit der Glaubens- und Meinungsfreiheit ihrer Mandanten argumentiert. Hierauf ist das Gericht nicht eingegangen. Für das Ergebnis seiner Entscheidung ist dies unerheblich. Wenn das Verhalten der Geh-

steigberater als Ausfluss der genannten speziellen Freiheitsrechte verstanden wird, kommt dem damit verfolgten Interesse ein noch größeres Gewicht zu und die geltend gemachte Rechtsposition ist noch stärker. In den höheren Instanzen hätte das Bedeutung gewinnen können.

Ein offensichtlich wichtiges Stichwort lautet in diesem Zusammenhang »Prangerwirkung«. Können Sie Nicht-Juristen erläutern, was man sich darunter vorstellen muss?

Das Stichwort »Prangerwirkung« taucht in gerichtlichen Entscheidungen auf, in denen es darum geht, ob eine Äußerung noch die Grenzen des Freiheitsrechts des Äußernden einhält oder ob sie diese überschreitet und das Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen verletzt. Für die Entscheidung dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht allgemeine Grundsätze entwickelt, an denen sich auch die anderen Gerichte orientieren. Zu diesen Grundsätzen gehört beispielsweise, dass wahre Äußerungen in der Regel auch dann hinzunehmen sind, wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen. Gegen Äußerungen zu seiner Sozialsphäre, zu der insbesondere die berufliche Tätigkeit gehört, ist ein Betroffener weniger weit geschützt. Solche Äußerungen dürfen nach der Rechtsprechung nur sanktioniert, also auch gegebenenfalls gerichtlich untersagt werden, wenn sie schwerwiegende Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht haben, »etwa bei Stigmatisierung oder sozialer Ausgrenzung sowie bei Eintreten einer Prangerwirkung« (BVerfG).

Was mit der »Prangerwirkung« konkret gemeint ist, möchte ich am Beispiel

einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs erläutern, die Herrn Stapf zu seiner Klage beim Landgericht München ermuntert hat. Dieses BGH-Urteil vom 7. Dezember 2004 (veröffentlicht in ZfL 1/2005, S. 13 ff.) betraf einen Fall, in dem ein Lebensrechtler vor der Praxis eines Abtreibungsmediziners Frauen ansprach, die er für dessen Patientinnen hielt, diese in Gespräche über das Thema Abtreibung verwickelte und in deren Verlauf darauf hinwies, dass in dieser Praxis Abtreibungen vorgenommen werden. In diesem Fall hat der Mediziner den Lebensrechtler

»Ein erfreuliches Urteil, das mich jedoch nicht überrascht hat.«

bis zum Bundesgerichtshof (und inzwischen dem BVerfG) erfolgreich auf Unterlassung dieses Verhaltens verklagt. In dem geschilderten Verhalten, so der BGH, habe das Berufungsgericht zu Recht eine nicht hinzunehmende »Prangerwirkung« gesehen.

Und wie wurde das begründet?

Begründet wurde dies folgendermaßen: Durch das Verwickeln von Frauen in unmittelbarer Nähe der Praxis in ein Gespräch über Abtreibung, die namentliche Benennung des Klägers sowie den Hinweis auf seine Abtreibungstätigkeit, »um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten«, würdige der Beklagte die berufliche Tätigkeit des Klägers insgesamt herab, obwohl diese legal sei. Der Beklagte wähle

den Kläger willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinern aus und dränge ihn als Privatperson in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit. Er verfolge den Zweck, die bestehende Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch zu kritisieren und auf ihre Änderung hinzuwirken. Durch sein Vorgehen wirke er auf das Personal des Klägers und auf abtreibungswillige Schwangere ein. Dadurch wolle er dem Kläger wirtschaftliche Nachteile zufügen, um ihn von der Fortführung seiner »gesetzlich erlaubten Tätigkeit« abzuhalten.

Ist das überzeugend?

Meines Erachtens kann diese Begründung nicht überzeugen, schon weil sie das Verhalten des Beklagten in seiner

verfolgt, ihm wirtschaftlichen Schaden zuzufügen und ihn von seiner Tätigkeit abzubringen. Ihr Anliegen ist vielmehr allein, Schwangeren Rat und Hilfe anzubieten, damit sie sich dafür entscheiden, ihr Kind zur Welt zu bringen. Diesen wesentlichen Unterschied zu dem vom BGH entschiedenen Fall haben offenbar auch Herr Stapf und seine Anwälte inzwischen erkannt und deshalb das landgerichtliche Urteil letztlich akzeptiert.

Herr Stapf ist nicht zuletzt aufgrund eigenen Zutuns der mit Abstand bekannteste Abtreibungsarzt in Deutschland. Er gibt Interviews und trat im Fernsehen auf. Er hat vor dem Bundesverfassungsgericht den so genannten bayerischen Sonderweg gestoppt und dafür gesorgt, dass Ärzte mehr als 25 Prozent ihrer Einnahmen mit Abtreibungen verdienen können. Er hat sich vehement für die Zulassung der Abtreibungspille Mifegyne eingesetzt. Wer in Deutschland an Abtreibung denkt, denkt auch an Stapf. Ist er nicht sofern längst eine Person der Zeitgeschichte, die gewisse Einschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte hinnehmen muss?

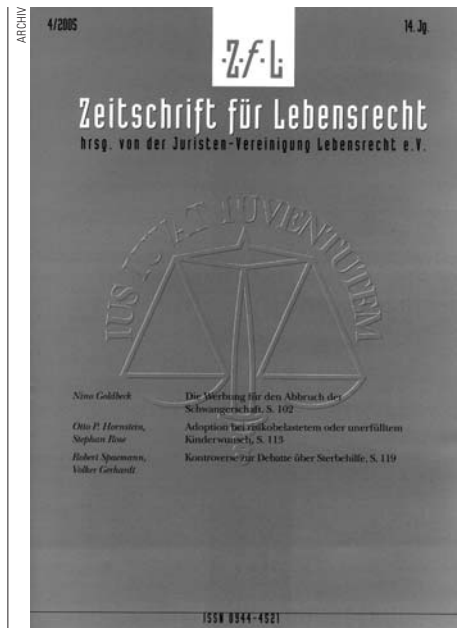
Zweifellos ist Herr Stapf aus den genannten Gründen eine Person der Zeitgeschichte, allerdings ein unrühmlicher Vertreter dieses Personenkreises, der sich nach Auffassung der Gerichte selbst massive öffentliche Kritik gefallen lassen muss, um die es bei der

Gehsteigberatung in München allerdings, wie zuvor ausgeführt, gar nicht geht. Eine solche Art und Weise der Beratung ist im Übrigen nicht nur im Fall dieses bekanntesten Abtreibungspraktikers in Deutschland durchaus legitim, sondern auch vor den Praxen anderer Mediziner,

die sich auf die Tötung ungeborener Kinder spezialisiert haben. Wie nämlich das Bundesverfassungsgericht in seinem Abtreibungsurteil von 1993 zu Recht

»Wesentlicher Unterschied zu dem vom BGH entschiedenen Fall.«

die sich auf die Tötung ungeborener Kinder spezialisiert haben. Wie nämlich das Bundesverfassungsgericht in seinem Abtreibungsurteil von 1993 zu Recht



Die Fachzeitschrift erscheint vierteljährlich

bemerkt hat, liegen bei einer auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen spezialisierten Praxis die Gefahren für die Erfüllung der dem Arzt, zumal im Rahmen einer Beratungsregelung, zufallenden Aufgaben beim Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens »auf der Hand«. Wie kann auch von einem Mediziner, der mit diesem Tötungsgeschäft ganz oder fast ausschließlich sein Brot verdient, erwartet werden, dass er Schwangeren Hilfen aufzeigt und sie dazu ermutigt, ihr Kind zur Welt zu bringen? Deshalb drängt es sich geradezu auf, Gehsteigberatungen direkt vor solchen Spezialpraxen durchzuführen, ohne dass von einem willkürlichen Herausgreifen eines einzelnen Mediziners die Rede sein könnte. Hierzu besteht umso mehr Anlass, als den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Gefahren vonseiten des Staates bisher in keiner Weise begegnet worden ist.

Welche Konsequenzen sollten Lebensrechtler aus dem Urteil ziehen, die auf das Unrecht, welches eine vorgeburtliche Kindstötung darstellt, öffentlich aufmerksam machen wollen?

Aus diesem Urteil folgt lediglich, dass sich Herr Stapf gegen die ihm unliebsame Gehsteigberatung des beklagten Vereins und seiner Mitarbeiter nicht mit Erfolg zur Wehr setzen kann. Durch diese Entscheidung dürfen sich Lebensrechtler ermutigt fühlen, die eine Gehsteigberatung anderswo durchführen möchten, welche der in München praktizierten entspricht, bei der es also nur um Rat und Hilfe für Schwangere und nicht darum geht, einen einzelnen Tötungsspezi-



Was wohl Justitia über den § 218 denkt?

Intention verkennt. Deshalb habe ich dieses BGH-Urteil kritisiert (ZfL 1/2005, S. 16 f.). In meiner Anmerkung zum Urteil des Landgerichts München (ZfL 3/2006, S. 100 ff.) habe ich dargelegt, dass in dem hierdurch entschiedenen Fall einer Gehsteigberatung nicht ein einziger der Umstände gegeben ist, mit denen der BGH im oben geschilderten Fall das Vorliegen eines unzulässigen Eingriffs in die Sozialsphäre des klagenden Abtreibungsmediziners wegen »Prangerwirkung« begründet hat. Bei der Gehsteigberatung in München wird insbesondere nicht das Thema Abtreibung thematisiert, um auf eine Änderung der geltenden Gesetze zum »Schwangerschaftsabbruch« hinzuwirken. Auch wird mit ihr nicht auf die Praxis von Stapf hingewiesen, sein Handeln bewertet und dadurch der Zweck

alisten anzuprangern und auf den speziellen Fall erkennbar Bezug nehmend mit Passanten über das Thema Abtreibung zu diskutieren und zugleich auf dieses Unrecht aufmerksam zu machen. Von einer Gehsteigberatung, die über die in München vor der Stapf-Klinik geübte Praxis hinausgeht, ist im Hinblick auf das oben erwähnte BGH-Urteil abzuraten.

Was sollten Lebensrechtler noch beachten?

Ein hohes Prozessrisiko gehen auch Lebensschützer ein, die sich im räumlichen Nahbereich von Abtreibungspraxen mit Transparenten oder Flugblättern zum Thema Abtreibung in einer Art und Weise äußern, die als negative Bewertung der Tätigkeit eines bestimmten Mediziners verstanden werden könnte. Beispielsweise genügte bereits die auf einem Flugblatt formulierte Frage »Wussten Sie schon, dass in der Praxis des Dr. K.

Hohes Prozessrisiko für Lebensschützer

rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt werden?«, eine solche weitere Behauptung gerichtlich zu untersagen. Die mit diesem Fall zuletzt befasst gewesene 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist gar so weit gegangen festzustellen, die Bezeichnung von Abtreibungen als rechtswidrig sei »unwahr«, obwohl diese Feststellung dem dabei völlig ignorierten Abtreibungsurteil desselben Gerichts von 1993 klar widerspricht.

Von unverständlichen Gerichtsentscheidungen auf erfolgreiche Klagen Betroffener dürfen sich die Lebensrechtler nicht davon abhalten lassen, das Unrecht der massenhaften Tötung ungeborener Kinder immer wieder klar und deutlich zu benennen. Damit tragen sie, wie das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 23. April 2003) bemerkt hat, dazu bei, »das Rechtsbewusstsein der Öffentlichkeit im Sinne der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG (...) nachhaltig zu schärfen.« Die Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins ist nach diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Grundvoraussetzung eines wirksamen Lebensschutzes, von dem in Deutschland bereits seit langem keine Rede sein kann.

Herr Büchner, haben Sie vielen Dank für das Gespräch.

»Vom Handwerk fasziniert«

Wer ist der Mann, der friedliche Lebensrechtler vor Gericht zerrt und ihnen verbieten lassen will, schwangere Frauen noch für ein »Ja« zu ihrem Kind zu bewegen? Ein Porträt.

Von Stefan Rehder, M.A.

In den frühen 90er Jahren, als in Politik und Gesellschaft der leidenschaftlich geführte Streit über eine Reform des Paragraphen 218 noch an der Tagesordnung war, kam so gut wie kein Beitrag zum Thema Abtreibung ohne ein Zitat von ihm aus. Jahre später, als es um die Zulassung der Abtreibungspille RU 486 ging, die inzwischen unter dem Namen Mifegyne firmiert, war es ähnlich: In beinahe jedem Artikel fand Deutschland bekanntester Abtreibungsarzt wenigstens kurz Erwähnung.

Zu Recht: Denn auf seinem Gebiet ist Friedrich Andreas Stapf ein echter Spezialist. Seit mehr als einem Vierteljahrhundert führt der heute 60jährige in seinen Kliniken in München und Stuttgart jeweils bis zu 20 vorgeburtliche Kindstötungen pro Tag durch. Etwa 100.000 ungeborene Kinder dürfte er – hochgerechnet – in den zurückliegenden Jahren auf diese Weise vom Leben zum Tode befördert haben.

Dabei hatte Stapf ursprünglich Medizin nur studiert, um vom Wehrdienst zurückgestellt zu werden. Und auch danach konnte er sich offensichtlich nicht mit allen Möglichkeiten anfreunden, die sein Fach bietet. Der Mann mit einer Vorliebe für schnelle Autos, teure Segelyachten und schöne Frauen besitzt weder einen Dokortitel noch eine Facharztausbildung. Weil er diese zwar begann, nach zwei Jahren jedoch hinschmiss, darf er sich nicht Gynäkologe nennen.

»Abtreibungsarzt war immer mein Traumberuf«, verriet Stapf Ende der 90er

Jahre dem Magazin »Der Spiegel«, dem er auch erzählt, wie es dazu kam. Während des Studiums begleitet Stapf seine damals 23 Jahre alte schwangere Freundin zur Abtreibung. Der illegale Eingriff – 1968 wurde Abtreibung noch mit Gefängnis bedroht – fand ohne Narkose statt. Wie



Gute Laune: Die Abtreiber Stapf (.l) und Freudemann 1998 in Karlsruhe

»Der Spiegel« wissen will, sei Stapf »beim Anblick der großen Blutmenge«, die auf den Boden rann, »in Ohnmacht« gefallen. »Doch«, zitiert das Blatt Stapf, das »Handwerk« habe ihn »fasziniert«.

Offenbar so sehr, dass er bis vor das Bundesverfassungsgericht zog, wo er 1998 schließlich erreichte, dass Abtreibungsärzte mehr als 25 Prozent ihrer Einnahmen mit der Durchführung vorgeburtlichen Kindstötungen erzielen dürfen. Der Freistaat Bayern hatte damals diese Grenze gezogen, um so das wirtschaftliche Interesse an Schwangerschaftsabbrüchen einzugrenzen. Vergeblich. Denn die Karlsruher Richter entschieden damals,